



Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Stadtbetrieb Zentrale Dienste

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOL)**
Es sollen vergeben werden: **Lieferung von Dünger und Grassamen in 4 Losen, Stadtgebiet Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Lieferung von mineralischen und organischen Düngemitteln, Grassamen und Rasendünger für das Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Landeshauptstadt Düsseldorf; 30 verschiedene Dienststellen der Landeshauptstadt Düsseldorf verteilt über das gesamte Stadtgebiet. Los 1: mineralische Dünger; Los 2: organische Dünger; Los 3: Lieferung von Grassamen; Los 4: Lieferung von Rasendünger. 4 Lose, Angebotsabgabe ist möglich für ein oder mehrere Lose. Ausführungs- und Lieferfrist: 03. März 2014 bis 31. März 2014, schnellstmöglich. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.vergabe.duesseldorf.de. Ausgabe ab dem: 13.01.2014. Ausgabe bis: 22.01.2014. Druckkosten: 6,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 27.01.2014 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 28.02.2014. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Sanitäranlagen, TVG II Brinckmannstraße.** Umfang der Leistung: neue Kantine: Wasser-/ Abwasseranlagen: Schmutzwasserleitungen als muffenloses Gussrohr, einschl. Formteile, DN 50 bis DN 125 ca. 250 m; Schmutzwasserleitungen als muffenloses Gussrohr, einschl. Formteile, DN 50 bis DN 150 für fetthaltige Abwasser, ca. 180 m; Entwässerungsrinnen aus Edelstahl, ca. 10 St; Fettabscheider NG 10, mit Probenahmeschacht, einschl. Anschlusskanäle aus PP-MD; Trinkwasserleitungen als Edelstahlrohr d12 bis d42, ca. 620 m; Einrichtungsgegenstände aus Sanitärkeramik, mit Entnahmematrimen und Hygieneartikeln, ca. 10 St; Anschluss bauseitiger Einrichtungsgegenstände, ca. 20 St; Handfeuerlöcher, ca. 24 St. Ausführungs- und Lieferfrist: 10. Kalenderwoche 2014 bis 39. Kalenderwoche 2014. Sicherheitsleistungen: 3 % der Auftragssumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab dem: 13.01.2014. Ausgabe bis: 28.01.2014. Druckkosten: 18,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 04.02.2014 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 18.03.2014. Referenzen sind dem Ange-

bot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Rohbauarbeiten, Sanierung Aquazoo und Löbbecke Museum.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Sanierung Aquazoo und Löbbecke Museum: 1. Erdarbeiten: - Kanalgraben, herstellen und verfüllen, bis 3,50 m tief, ca. 175 cbm; - Pflasterarbeiten, aufnehmen bzw. liefern und einbauen, ca. 50 qm; - Liefern und Einbauen eines taktilen Bodenbelages, ca. 10 qm. 2. Beton- und Stahlbetonarbeiten: - Herstellen Stahlbetondecken und Wände, mit Anschluss an bestehende Bauteile über Verpressen von Fugen, ca. 70 qm; - Herstellen Stahlbetonüber- und unterzügen, ca. 20 m; - Herstellen Ortbetontreppen, Lauflängen bis ca. 2,00 m, ca. 4 St; - Herstellen und Schließen von Durchbrüchen in Stahlbetonwänden; - Herstellen von Maschinenfundamenten, ca. 40 qm; - Betonsanierung von bestehenden Stahlbetonbauteilen, in kleinen Abmessungen, ca. 60 lfm. 3. Mauerwerksarbeiten: - Herstellen von Kalksandsteinmauerwerk, 17,5 cm und 24 cm, tragend und nicht tragend, 80 qm. 4. Abdichtungsarbeiten: - Vertikale Abdichtung nach DIN 18195-4, ca. 8 qm; - Horizontale Abdichtung nach DIN 18195-5, ca. 8 qm. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 07. April 2014 bis 31. Oktober 2014. Ausgabe der Unterlagen ab: 13.01.2014. Ausgabe bis: 30.01.2014. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 24,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 06.02.2014 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 31.03.2014. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: 3 % der Auftragssumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: 1. Eintragung in das Berufsregister (Handelsregister, Handwerksrolle oder bei EU vergleichbar). 2. Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. 3. Urkalkulation (Kalkulationsnachweis im verschlossenen Umschlag). 4. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 die geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. 5. Nachweis Beitragsentrichtung gesetzlichen Sozialversicherung und gem. Einrichtungen der Tarifvertragsparteien (§ 7 TVgG-NRW). 6. Eigen-/ Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften gemäß Vergabeunterlagen. Wirtschaftliche und

finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit der Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: 1. Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer. 2. Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen. 3. Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen. Auf Anforderung sind ebenfalls entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Heinle, Wischer und Partner - Freie Architekten GbR, Wettiner Platz 10a, 01067 Dresden, Herr Krauß, Tel.: +49(0)351.477700, Fax: +49(0)351.4777011, dresden@heinlewischer-partner.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-

Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

■

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Gerüstarbeiten und Baustelleneinrichtung, Schule Jahnstraße.** Umfang der Leistung: Fenster- und Fassadensanierung Turnhalle: 850 qm Fassadengerüst, 39 m Fußgängerdurchgang, 40 m Fußgängertunnel, Baustelleneinrichtung. Ausführungs- und Lieferfrist: 12. Kalenderwoche 2014 (Aufbau) bis 28. Kalenderwoche 2014 (Abbau). Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab dem: 13.01.2014. Ausgabe bis: 29.01.2014. Druckkosten: 13,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 05.02.2014 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 05.03.2014. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Abbrucharbeiten, Schule Jahnstraße.** Umfang der Leistung: Fenster- und Fassadensanierung Turnhalle: Abbrucharbeiten und Schutzmaßnahmen: 180 qm Abbruch Verblendschale, 200 m Abbruch Notabstützungen, 120 m Abbruch Fensterbank, 620 qm Abdekarbeiten Fußboden. Ausführungs- und Lieferfrist: 21. März 2014 bis 04. April 2014. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab dem: 13.01.2014. Ausgabe bis: 29.01.2014. Druckkosten: 10,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 05.02.2014 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 05.03.2014. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Betonanierung, Schule Jahnstraße.** Umfang der Leistung: Fenster- und Fassadensanierung Turnhalle: 420 qm Betondeckung untersuchen und strahlen, ca. 580 St Betoninstandsetzung Kleinflächen M3, 120 m Betonkonsolen abtrennen, abschließende Oberflächenbeschichtung. Ausführungs- und Lieferfrist: 01. April 2014 bis 22. Mai 2014. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab dem: 13.01.2014. Ausgabe bis: 29.01.2014. Druckkosten: 13,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 05.02.2014 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 12.03.2014. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet,

die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Tiefbauarbeiten, Ersatzneubau Schule Am Litzgraben.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Nichtöffentliche Erschließung für Versorgung eines Schulgebäudes mit Gas-/ Wasser-/ Abwasser-/ Fernwärme-/ Elektro- und Fernmeldetechnik in zwei zeitlich getrennten Bauabschnitten. Erdarbeiten sowie die zugehörige Leitungsverlegung; ca. 100 m Rohrgraben bis 3,30 m mit Abwasserleitung bis DB 400, ca. 90 m Wasserleitungen DN 50, ca. 90 m Gasleitung DN 65 und ca. 60 m Nahwärmeversorgungsleitung Duorohr DN 25. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 27. Februar 2014 bis 26. April 2014. Ausgabe der Unterlagen ab: 13.01.2014. Ausgabe bis: 30.01.2014. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 26,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 06.02.2014 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 14.03.2014. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Zahlungsbedingungen gem. VOB/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind; - Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer; - Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen; - das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal (Name und Qualifikation); - Eintragung in das Berufsregister (Handelsregister, Handwerksrolle oder bei EU vergleichbar); - Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung; - Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen; auf Anforderung sind ebenfalls entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen; - Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung § 7 TvG-NRW (Berufsgenossenschaft, Krankenkassen); - Eigen-/ Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften; - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben; zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TvG-NRW vom Bieter abzugeben. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: s.o. „Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers“. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: s.o. „Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers“. Den Zuschlag erhält das

wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsabschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Stollenwerk-Krämer GmbH Beratende Ingenieure, Düsseldorf/er Straße 20, 51063 Köln, Herr Rotter, Tel.: +49(0)221.861062, Fax: +49(0)221.864363, ib@st-kr.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

■

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Rohbauarbeiten, Ersatzneubau Schule Am Litzgraben.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Ausführung von Erd-, Schalungen, Stahlbeton-, Mauerwerk-, Abdichtungs-, Wärmedämm- und Rohrgrabenarbeiten: ca. 540 m Bauzaun aufstellen, ca. 588 cbm Erdmassen ausschachten, ca. 604 cbm Tragschicht einbauen, ca. 14 qm Teilabbruch der StB-Bodenplatte u. Aussenfassade, 2 St Abbrucharbeiten GK-Wand F90 incl. T30 Stahltür, ca. 50 qm Abbrucharbeiten 24er Mauerwerkswand, 8 St Abbrucharbeiten Fenster und Fensterbrüstung, ca. 118 qm einseitige Randschalung, ca. 26 cbm Stahlbeton für Einzel- und Streifenfundamente, ca. 206 cbm Stahlbeton für Bodenplatten und Fundamente, ca. 100 cbm Betonarbeiten C 12/15, ca. 687 qm Herstellung der Bodenplatte, ca. 244 lfdm Aufkantung auf der Bodenplatte, ca. 342 cbm Stahlbeton für Wände, Brüstungen und Wandvorlagen C 25/35, ca. 3329 qm Schalung 2-seitig, ca. 494 cbm Stahlbetondecken und Unterzüge C 25/35, ca. 1061 qm Schalung für Decken-, Dach-, Krag- und Podestplatten, ca. 194 qm Herstellung einer Fenster-/Türöffnung, ca. 56 St Herstellen eines Deckendurchbruches in StB-Decken, ca. 88 stgm Stahlbetonstützen, ca. 96,08 t

Bestonstahl BSt 500 (B), ca. 46 qm KS-Mauerwerk 11,5 cm, ca. 15 qm KS-Mauerwerk 17,5 cm, ca. 656 qm Trennlage aus PE-Folie, ca. 656 qm Horizontale Abdichtung, ca. 429 qm vertikale Abdichtung, ca. 656 qm Bautenschutzmatte, ca. 26 lfdm Abdichtung der Anschlussfuge, ca. 143 qm Perimeterdämmung WLK 035, ca. 81 lfdm Rohrgraben, ca. 58 cbm Auflager und Einbettung, ca. 10 cbm Rohrgraben verfüllen, ca. 14 m Schutzrohr, ca. 82 m und 12 St Kabel, ca. 991 m Betonbau Leerrohre, ca. 505 St Betonbau End- und Übergangsstülle für Rohre, ca. 530 St Betonbau Geräterdose, ca. 1001 m Betonbau Geräterdose, ca. 100 m Schmutzwasserrohrleitung und Zubehör. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: - Baubeginn: 28.04.2014; - Fertigstellung Rohbau: 29.01.2015; - Ende Vorhaltezeit Baustelleneinrichtung: 01.05.2015. Ausgabe der Unterlagen ab: 13.01.2014. Ausgabe bis: 05.02.2014. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 34,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlussstermin für den Eingang der Angebote: 12.02.2014 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 28.03.2014. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: 3 % der Auftragssumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind; - Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefon; - Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen; - die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung; - Eintragung in das Berufsregister (Handelsregister, Handwerksrolle oder bei EU vergleichbar); - Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung; - Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen; auf Anforderung sind ebenfalls entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen; - Urkalkulation (Kalkulationsnachweis im verschlossenen Umschlag); - Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung § 7 TVgG-NRW (Berufsgenossenschaft, Krankenkassen); - Eigen-/ Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften; - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01. 2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben; zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: s.o. „Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers“. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: s.o. „Persönliche Lage des Wirt-

schaftsteilnehmers“. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Heuer Faust Architekten, Franzstraße 51, 52064 Aachen, HerrNguyen, Tel.: +49(0)241.968950, Fax: +49(0)241.968957, duesseldorf.litzgraben@heuer-faust.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Stadtentwässerungsbetrieb

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Renovierung von Straßenabläufen in 2 Losen, Stadtgebiet Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Arbeiten zur grabenlosen Renovierung von Straßenabläufen im Stadtgebiet Düsseldorf in der Zeit vom 01.03.2014 bis 31.12.2015. Die Arbeiten sollen an zwei qualifizierte Fachfirmen vergeben werden. 2 Lose, Angebotsabgabe ist möglich für ein Los. Ausführungs- und Lieferfrist: 01. März 2014 bis 31. Dezember 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab dem: 13.01.2014. Ausgabe bis: 28.02.2014. Druckkosten: 5,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 04.02.2014 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 25.02.2014. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist

die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

■

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902/Fax 89-29080/e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf bei der Sparkasse Düsseldorf (IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95, BIC: DUSSEDDXXX) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, e-mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Glasverbot Karneval 2014

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf für Altweiberfastnacht, Karnevalssonntag und Rosenmontag 2014 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für:

Altweiberfastnacht

Donnerstag, 27.02.2014 von 8.00 Uhr bis Freitag, 28.02.2014, 5.00 Uhr

Karnevalssonntag

Sonntag, 02.03.2014 von 12.00 Uhr bis Montag, 03.03.2014, 8.00 Uhr

Rosenmontag

Montag, 03.03.2014 von 08.00 Uhr bis Dienstag, 04.03.2014, 5.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich der Altstadt (an der Nordgrenze beginnend im Uhrzeigersinn):

Emilie-Schneider-Platz, Alttestadt, Ratinger Straße, Heinrich-Heine-Allee (westliche Seite zwischen der Ratinger Straße und der Flinger Straße einschließlich Mittelstreifen), Flinger Straße, Berger Straße, Hafenstraße, Schulstraße, Rathausufer, Rheinwerft, Schloßufer (bis auf die Schulstraße und die Heinrich-Heine-Allee jeweils einschließlich).

Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Seit Jahrzehnten erfreut sich der Düsseldorfer Straßenkarneval einer regionalen und überregionalen Bekanntheit und Beliebtheit und wird daher regelmäßig von mehreren hunderttausend Besuchern aufgesucht. Dabei werden im öffentlichen Straßenraum regelmäßig Getränke konsumiert. Die Getränke befinden sich überwiegend in Glasbehältnissen und werden nicht nur in den umliegenden Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben vor Ort gekauft, sondern von den Feiernden vielfach mitgebracht.

In früheren Jahren (bis einschließlich 2010) wurde festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Getränkebehältnisse häufig unterbleibt. Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wurde achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten.

Nach kurzer Zeit waren die Straßen mit Scherben und zerbrochenen Glasbehältnissen übersät. Diese wurden für die Besucher zur Stolperfalle und verursachten Verletzungen.

Mit Anstieg des Alkoholgenusses erhöht sich nicht nur die Stolper- und damit verbundene Verletzungsgefahr, sondern erfahrungsgemäß auch die Gewaltbereitschaft der Besucher und Besucherinnen. In diesem Kontext wurden vielfach Flaschen bzw. Flaschenteile als Schlag- und Stichwaffe oder Wurfgeschoss gegen andere Besucher sowie gegen die eingesetzten Ordnungskräfte eingesetzt.

Schließlich führte der Scherbenteppich zu Schäden an den Fahrzeugen der eingesetzten Einsatz- und Rettungsdienste und erschwerte die Arbeit der Einsatzkräfte. Insbesondere durch Schäden an Rettungsfahrzeugen können im Einzelfall u. U. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden.

In 2010 zusätzlich bereitgestellte Glassammelbehälter wurden für sich genommen nur wenig genutzt und führten nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenteppichs auf den Straßen.

Eine Reinigung der Straßen während der Veranstaltung ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht möglich.

Die von den Glasbehältnissen und Scherben ausgehende Gefahr kann durch die Kräfte der Polizei, der Feuerwehr, den Hilfsorganisationen, dem Ordnungs- und Servicedienst und der AWISTA, nicht wirkungsvoll beseitigt bzw. auf ein hinnehmbares

Maß reduziert werden.

Gleichartige Allgemeinverfügungen in den Jahren 2011, 2012 und 2013 hatten die Sicherheit des Karnevals erheblich verbessert. Die Zahl der Schnittverletzungen durch Glasscherben konnte durch diese Maßnahme drastisch reduziert werden. Die Besucherinnen und Besucher haben diese Verbesserung praktisch durchgängig sehr positiv aufgenommen.

Zu 1.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucher des Düsseldorfer Straßenkarnevals Getränke in Glasbehältnissen in die Altstadt mitbringen und dort konsumieren werden, und dass sie die Glasbehältnisse anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen werden, sondern so auf die Straße stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden mit der Folge, dass anschließend Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen werden.

Aufgrund der großen Mengen ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden verursachen.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse erst gar nicht in den unter Ziffer 3 genannten Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Feiernden, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem zu Karneval stark frequentierten Altstadtbereich abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten – ohne ordnungsbehördliches Verbot – haben in den Jahren bis 2010 nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenaufkommens geführt.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Lage das Scherbenaufkommen nicht.

Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu späteren Terminen erzielt werden.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Verbot ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in dem unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1 angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben. Für Getränkeliieferanten und Bewohner innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke bei den Gewerbebetrieben anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen.

Der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zum Konsum außer Haus wird den in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, Imbissbetrieben und sonstigen Betrieben, die üblicherweise Glasflaschen etc. verkaufen (Kioske, Supermärkte, Einzelhandel usw.) mit separaten Ordnungsverfügungen entsprechend untersagt.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Die Erfahrungen aus den Jahren 2011, 2012 und 2013 wurden dabei berücksichtigt.

An den aufgeführten Tagen ist das Besucheraufkommen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am Höchsten und damit auch das Risiko, durch

Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Zu 3.

Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden.

Der Hauptanziehungspunkt für die Besucher des Straßenkarnevals ist der unter Ziffer 3 genannte Bereich.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf diesen besonders gefährdeten Bereich der Altstadt beschränkt.

Zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung zu Ziffer 1 ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angeordnet.

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzulässig sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbot ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahmen vorgeschaltete Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und unzulässig, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte von Ord-

nungsamt oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein – Westfalen (Elektronische Rechtsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Düsseldorf, 16.12.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Stephan Keller
Beigeordneter

Kraftloserklärung

Die am 10.05.2012 ausgehändigte Gemeinschaftslizenz und die ausgehändigte beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr, ausgestellt auf das Unternehmen "Karl-Heinz Ernst Ewe", Neumannstr. 2, 40235 Düsseldorf, gültig bis 09.05.2022, werden gemäß § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung für kraftlos erklärt. Zweitschriften wurden am 16.12.2013 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
- Amt für Einwohnerwesen-

Goethe-Museum

Anton- und Katharina-Kippenberg-Stiftung

Schloss Jägerhof
Jacobistraße 2
Tel. 89-96262
dienstags bis freitags und sonntags
11 bis 17 Uhr, samstags 13 bis 17 Uhr

Karte zum Geltungsbereich Allgemeinverfügung Glasverbot 2014



Jahresabschluss 2012

Der Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH hat am 10.06.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2012 weist bei einem Umsatz von 5.815.961,74 Euro ein Jahresergebnis in Höhe von – 328.687,56 Euro aus. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen, so dass sich der Bilanzgewinn auf 244.325,36 beläuft. Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Benrather Straße 9, 5. OG, im Sekretariat der Geschäftsführung aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Brandenburg Wirtschaftsberatungs-GmbH, Düsseldorf hat am 17.05.2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH**, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetz-

lichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Prüfungshandlungen der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lagebe-

richts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 17. Mai 2013

Düsseldorf Marketing &
Tourismus GmbH

Die Geschäftsführer
Dr. Eva-Maria Illigen-Günther
Hans-Jürgen Rang
Uwe Kerkmann

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 3270-0461-64944 SB 013 vom 17.12.2013 an Joliffe, David, Millfield Lane 1, WA119GA Haydock, Großbritannien

des Bescheides 3270-0461-65304 SB 013 vom 17.12.2013 an Damaschin, Lucian, Sat. Dobrogostea 366, 6720 Com. Merisani, Rumänien

des Bescheides 3270-0723-96870 SB 012 vom 17.12.2013 an Vitor Nobrega, St. James Rd, Flat 1922, 00000 London, Großbritannien

des Bescheides 3270-0723-96071 SB 012 vom 17.12.2013 an Vitor Nobrega, St. James Rd, Flat 1922, 00000 London, Großbritannien

des Bescheides 3270-0460-28609 SB 016 vom 18.11.2013 an Thomas Boudewijn Van der Kroon, Oktoberplein 7b, 5225 CC Ovrlaan, Niederlande

des Bescheides 3290-1053-82668 SB 009 vom 10.12.2013 an Hughes, Richard, Marcién Way 10, 00000 Widnes Cheshire WA8 9ZL, Großbritannien

des Bescheides 3290-1053-73820 SB 020 vom 05.11.2013 an Ciurcanu, Olimpia, Langenberger Straße 30, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0461-25086 SB 061 vom 17.12.2013 an Suliman, Achif, Str. Barsei 41, 91000 Calarasi, Rumänien

des Bescheides 3270-0460-39430 SB 054 vom 17.12.2013 an Hako Martin, 27 The Gateway Bythesea Road 0, 00000 Wiltshier BA 148 Fz, Großbritannien

des Bescheides 3270-0460-4248-2 SB 061 vom 22.11.2013 an Jacobsen, Johnny, Tümpsend 53, 41352 Korschenbroich

des Bescheides 3290-1051-0657-1 SB 118 vom 22.11.2013 an Maltesta, Erik, Via Fratelli Vercelli Cap 23, 10022 Carmagnola, Italien

des Bescheides 3270-0461-1468-8 SB 114 vom 18.11.2013 an De Groot, Egbert, Beeklaan 53, 2201 BA Noordwijk, Niederlande

des Bescheides 3270-0461-0139-0 SB 116 vom 31.10.2013 an Karakus, Cihan, Carl-Alexander-Straße 17, 52531 Uebach-Palenberg

des Bescheides 3290-1052-8575-1 SB 112 vom 11.11.2013 an Philip Burmeister, Beethovenstraße 17, 42579 Heiligenhaus

des Bescheides 3270-0461-0496-8 SB 118 vom 28.10.2013 an Mihaila, Dragos-Marin, Schragmüllerstraße 65, 44357 Dortmund

des Bescheides 3260-0003-7263-6 SB 123 vom 28.10.2013 an Nooitgedacht, Tjebbe, Graaf Lodewijklaan 2, 8064 ZW Zwartsluis, Niederlande

des Bescheides 3270-0460-5741-2 SB 124 vom 04.11.2013 an Vertis, Dimitris, Theotopoulou Marousi 4, 15125 Athen, Griechenland

des Bescheides 3270-0459-8020-9 SB 124 vom 28.10.2013 an Vertis, Dimitris, Theotopoulou Marousi 4, 15125 Athen, Griechenland

des Bescheides 3270-0461-5576-7 SB 111 vom

02.12.2013 an Alan, Atalay, Bonner Wall 37, 50677 Köln

des Bescheides 3270-0460-5616-5 SB 111 vom 02.12.2013 an Ak, Dennis, Graf-Recke-Straße 151, 40237 Düsseldorf

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1-3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen Kommunale Ausländerbehörde

Bescheid über die öffentlich-rechtliche Familiennamensänderung seines Kindes an Herrn Mazlum Oral, zurzeit unbekanntes Aufenthalts.

Der Bescheid kann beim Amt für Einwohnerwesen, Kommunale Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7 in 40227 Düsseldorf, 2. Etage, in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung wird die Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf die Rechtskraft des Bescheides über die Familiennamensänderung des Kindes feststeht.

Bekanntmachung

Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates, der 10 Bezirksvertretungen und für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 25. Mai 2014

1. Rechtsgrundlagen

Auf die Bestimmungen der §§ 7, 12, 15 bis 20 sowie der §§ 46a, b und d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), der §§ 24 bis 31, 70 bis 72, 75a und b sowie 83 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sowie des § 65 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) weise ich hin und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Listenwahlvorschlägen auf.

2. Wahlbezirkseinteilung

Die durch den Kommunalwahlausschuss in der Sitzung am 14. Mai 2013 beschlossene Einteilung des Stadtgebietes in 41 Kommunalwahlbezirke wurde am 25. Mai 2013 im Düsseldorfer Amtsblatt bekannt gemacht.

Das Wahlgebiet für die Wahl des Rates und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist das Gebiet der Stadt Düsseldorf, für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirkes gem. § 22 der Hauptsatzung der Stadt Düsseldorf

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Gemeinsame Regelungen für alle Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zum Rat der Stadt, für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten, die Listenwahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen sowie die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters müssen gem. §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3 KWahlG spätestens am 48. Tag vor der Wahl,

Montag, 07. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, eingereicht werden. Bei postalischer Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Wahlleiter maßgebend. Es empfiehlt sich, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke entsprechend der Anlagen zur KWahlO zu verwenden, die vom Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) kostenfrei ausgegeben oder als Datei übersandt werden.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien i. S. d. Art. 21 Grundgesetz (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

Wählbar für die Wahl des Rates und Bezirksvertretung ist gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m § 7 KWahlG jede wahlberechtigte Person eines Wahlgebietes, die am Wahltag Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der

Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung (Hauptwohnung) hat.

Wählbar für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist gemäß § 65 Abs. 3 GO, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist bei allen Wahlen, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist und wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat.

Jeder Bewerber darf sich nur in einen Wahlvorschlag der gleichen Art aufnehmen lassen. Zulässig ist die gleichzeitige Kandidatur zur Wahl des Rates, der Reserveliste und der Bezirksvertretung sowie zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 42. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (25. Mai 2013) zu wählen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der nochmaligen Einreichung

dieser Dokumente bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt sind.

Das Vorliegen einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das KWahlG oder die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Deutschen Bundestag vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen und die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen ferner von Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar.

3.2 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken (Ratswahl)

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie gelten nur für die Wahl in einem bestimmten der 41 Wahlbezirke der Stadt Düsseldorf.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

3.3 Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste

Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste können nur von Parteien oder Wählergruppen

nicht aber von Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für das gesamte Stadtgebiet Düsseldorf.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt 100.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

3.4 Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen können von Parteien und Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für den jeweiligen Stadtbezirk.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt

**im Stadtbezirk 1
von 50 Wahlberechtigten des Stadtbezirks**

**im Stadtbezirk 2
von 45 Wahlberechtigten des Stadtbezirks**

**im Stadtbezirk 3
von 50 Wahlberechtigten des Stadtbezirks**

**im Stadtbezirk 4
von 31 Wahlberechtigten des Stadtbezirks**

**im Stadtbezirk 5
von 26 Wahlberechtigten des Stadtbezirks**

**im Stadtbezirk 6
von 46 Wahlberechtigten des Stadtbezirks**

**im Stadtbezirk 7
von 37 Wahlberechtigten des Stadtbezirks**

**im Stadtbezirk 8
von 45 Wahlberechtigten des Stadtbezirks**

**im Stadtbezirk 9
von 50 Wahlberechtigten des Stadtbezirks**

**im Stadtbezirk 10
von 19 Wahlberechtigten des Stadtbezirks.**

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Wahlberechtigte, die in einem Kommunalwahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

3.5 Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters können von Parteien, von Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 5 der GO wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen von 460 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Düsseldorf, den 18.12.2013

Der Kreiswahlleiter
Dr. Stephan Keller
Beigeordneter

Teilnahme der Unionsbürger an der Europawahl am 25. Mai 2014

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am Sonntag, 25. Mai 2014, findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind oder einen gültigen Wahlschein haben. Die erstmalige Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen.** Einem Antrag, der erst nach Sonntag, dem 04. Mai 2014, bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht

mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis Sonntag, den 04. Mai 2014, gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebe-

hörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, in Düsseldorf beim Amt für Statistik und Wahlen der Stadt Düsseldorf, Brinckmannstraße 5, 40200 Düsseldorf, Tel. 89-93317, -93319 und -99751.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bei der Stellung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Düsseldorf, den 13.12.2013

Der Stadtwahlleiter
Dr. Stephan Keller
Beigeordneter

Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland

Bek .d. Landschaftsverbandes Rheinland vom 06.05.2013

Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für das

– LVR-Klinikum Düsseldorf - Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung - vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28. August 2009 (GV. NRW. S. 796) – KHBS - wird hiermit die Vertretungsbefugnis für das LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht:

§ 1 Vertretung des LVR-Klinikums Düsseldorf:

In allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen sonstigen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung des Klinikvorstandes unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes und durch die Kaufmännische Direktion gem. § 11 Abs. 1 KHBS gemeinschaftlich vertreten. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.

Im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitgliedes nimmt die Vertreterin/der Vertreter ihre/seine Aufgaben wahr. Im Falle der Verhinderung

der/des Vorstandsvorsitzenden werden ihre/seine Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Mitglieder des Klinikvorstandes des LVR-Klinikums Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes:
Joachim Heinlein

Ärztlicher Direktor:
Univ.- Prof. Dr. med. Wolfgang Gaebel

Pflegedirektor als Leitende Pflegekraft:
Klemens Maas

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stellvertretender Kaufmännischer Direktor:
Ralf Wurth
Stellvertretender Ärztlicher Direktor:
Prof. Dr. Dr. Wolfgang Tress

Stellvertretende Pflegedirektorin:
Claudia Foulon

Weiterer Stellvertreter des Ärztlichen Direktors (nur im Falle der Verhinderung des 1. Stellvertreters)

Prof. Dr. Tillmann Supprian

§ 2 Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen der nicht laufenden Betriebsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit

gem. § 11 Abs. 3 Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland iVm. § 21 Abs.1 Landschaftsverbandsordnung - LVerbO - der Unterzeichnung durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der /des sachlich zuständigen Landesrätin bzw. Landesrates.

2. Das Formerfordernis nach § 11 Abs. 3 KHBS - iVm. § 21 Abs.1 LVerbO wird gem. § 21 Abs. 2 LVerbO auch insoweit gewährt, als eine von der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der /des sachlich zuständigen Landesrätin bzw. Landesrates unterzeichnete Vollmacht vorliegt.

§ 3 In-Kraft-Setzung

Die Vertretungsbefugnisse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Düsseldorf, den 18.12.2013

Bekanntmachung Fischerprüfungen im Jahr 2014

Gemäß § 31 des Fischereigesetzes für das Land NRW vom 22.06.1994 (GV NRW S. 516/864) in Verbindung mit der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NRW 1998 S. 61), wird öffentlich bekanntgemacht, dass für das Jahr 2014 folgende Prüfungstermine festgelegt sind:

05. April
24. Mai
13. September
22. November

Bei Bedarf werden zusätzliche Prüfungen anschließend an die genannten Prüfungstermine anberaumt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bis spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde Düsseldorf, Brinckmannstr. 7, Zimmer 615, Tel.: 89-26866, einzureichen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € wird bei der Anmeldung erhoben.

Anmeldezeit
**01.12. - 31.03. des Jahres:
dienstags und donnerstags 8.00 bis 12.00
Uhr und 13.00 -15.30 Uhr**
**01.04. - 30.11. des Jahres:
nur donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 -15.30 Uhr**

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden vom Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. (www.rheinischer-fischereiverband.de) durchgeführt.

Düsseldorf, den 02.01.2014

Der Oberbürgermeister
Umweltamt - Untere Fischereibehörde

Im Auftrag
Dr. Bantz



Jahresabschluss 2012 IDR Public Management GmbH

„Die Gesellschafterversammlung der IDR Public Management GmbH hat den am 16.12.2013 festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2012 zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der IDR AG Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 26. April 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der **IDR Public Management GmbH** für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Düsseldorf, 17. Dezember 2013“

Denis Rauhut
Geschäftsführer



Heimliche Liebe
oder
dreiste Diebe?

Düsseldorfer
COURAGE
HANDELN STATT WEGGUCKEN

im Zweifel: 110

**FAMILIENVORSTELLUNGEN
IM OPERNHAUS DÜSSELDORF**

Fr 24.01. – 18.00 Uhr

Sa 08.03. – 18.00 Uhr

So 18.05. – 15.00 Uhr

PREISE

18,00 € / Kinder: 10,00 €

INFOS & KARTEN

Opernshop Düsseldorf

Heinrich-Heine-Allee 24

Tel. 0211.89 25-211

www.operamrhein.de



DEUTSCHE OPER AM RHEIN
DÜSSELDORF DUISBURG

Foto: Hans Jörg Michel



ERNST TOCH
**DIE PRINZESSIN
AUF DER ERBSE**

MÄRCHENOPER FÜR ALLE AB 6 JAHREN